

## **Verordnung** **der Bundesregierung**

### **Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/82 — Erhöhung des Zollkontingents 1982 für Bananen)**

#### **A. Zielsetzung**

Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents entsprechend dem sog. Bananenprotokoll zum EWG-Vertrag. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt für Bananen 20 v. H. des Wertes.

#### **B. Lösung**

Das für das Jahr 1982 eröffnete Zollkontingent wird von 338 000 t auf 540 000 t erhöht.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

keine

## Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/82 — Erhöhung des Zollkontingents 1982 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen

usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „338 000 t“ ersetzt durch „540 000 t“.

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“<sup>1)</sup> für das Kalenderjahr 1982 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1981.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1981 wurde durch die Verordnung zur Änderung des deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/82 — Zollkontingent 1982 für Bananen) vom 15. Dezember 1981<sup>2)</sup> ein Zollkontingent in Höhe von 338 000 t eröffnet.

<sup>1)</sup> BGBl. 1957 II S. 1008

<sup>2)</sup> BGBl. II S. 1111

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1981 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung die Kontingentsmenge auf 540 000 t (335 000 t Grundkontingent + 205 000 t Erhöhung) festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einer Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 205 000 t gemäß Absatz 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt. Sollte eine weitere Erhöhung des Zollkontingents 1982 erforderlich werden, wird darüber im Herbst dieses Jahres entschieden.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen im Jahr 1982 ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.